



Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 im Gasthaus zur Tanne, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Vorgängig der Gemeindeversammlung findet um 19.15 Uhr eine Information über den aktualisierten Aufgaben- und Finanzplan im Sinne von § 96, Abs. 2 des Gemeindegesetzes statt.

Auf diesen Seiten fassen wir drei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 25. November 2019 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 21. November 2019

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Totalrevision Gemeindeordnung;
vorberatende Gemeindeversammlung
2. Budget 2020;
Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses
3. Privater Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma;
Genehmigung
4. Zena, Arianita, Bauma; Einbürgerung
5. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 25. November 2019 bis Freitag, 6. Dezember 2019, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30–11.30 und 14.00–18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30–11.30 und 14.00–16.30 Uhr, Freitag 07.00–14.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Unterlagen sind ab dem 25. November 2019 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65 | E-Mail info@bauma.ch | Website bauma.ch

Traktandum 1

Totalrevision Gemeindeordnung; vorberatende Gemeindeversammlung

Angangslage

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes müssen bis im Jahr 2022 umgesetzt werden. Dies bedingt die Überprüfung aller kommunalen Erlasse mit entsprechenden Anpassungen und, wo notwendig, die Ausarbeitung neuer oder die (Total-)Revision bestehender Erlasse.

Diese Konstellation nahm der Gemeinderat zum Anlass, die heutige Gemeindeordnung vom 27. September 2009 total zu überarbeiten, zumal dieser Erlass sozusagen die Gemeindeverfassung bildet und Grundlage für alle darauf abstützenden Gemeindeerlasse ist. Auch wenn das neue Gemeindegesetz die Anpassung der Gemeindeordnung erst bis 2022 fordert, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, diesen wichtigsten kommunalen Erlass zügig zu revidieren, so dass ohne Zeitdruck die weiteren, darauf abgestützten Erlasse bis 2022 überarbeitet werden können.

Der Gemeinderat hat im Frühsommer 2018 den Entwurf der neuen Gemeindeordnung eingehend beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 16. September 2018 bis zum 20. November 2018 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst.

Innert Frist sind fünf teilweise ausführliche Stellungnahmen eingegangen. Vernehmlasst haben sich die EVP, FDP, SVP, IG Pro Bauma und die Schulpflege. In keiner der Vernehmlassungen wird der Entwurf abgelehnt, verschiedentlich wurden aber Änderungsanträge gestellt. Der Gemeinderat hat die Änderungsanträge geprüft und die meisten davon übernommen. In einem nächsten Schritt wurde der bereinigte Entwurf der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der obligatorischen Urnenabstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Am 30. August 2019 unterbreitete das Gemeindeamt einen ausführlichen Vorprüfungsbericht. Die Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden vom Gemeinderat in einer Synopse dargestellt und mit den Kommentaren des Gemeinderates ergänzt (siehe Akten-

auflage oder www.bauma.ch). Die wenigen für die Genehmigungsfähigkeit der Gemeindeordnung umzusetzenden Änderungsvorschläge des Gemeindeamtes wurden alle im vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Gemeindeordnungsentwurf am 6. November 2019 genehmigt und zuhanden der vorbereitenden Gemeindeversammlung verabschiedet.

Schwerpunkte der Revision

1. Allgemeines

Ein direkter Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung ist nicht mehr möglich, da der inhaltliche Aufbau nicht mehr in Übereinstimmung zu den bisherigen Bestimmungen steht. Im Zentrum der Revision stehen verschiedene zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes. Diese beinhalten auch eine klarere Aufgaben- und Verantwortungszuteilung zwischen Legislative und Exekutive. Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung lehnt sich stark an die Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes an. In der neuen Gemeindeordnung werden gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes lediglich die Grundzüge der Gemeindeorganisation geregelt, was zu einer Verschlankung der Gemeindeordnung beiträgt. Die gemeindespezifischen Regelungen, beispielsweise die Kompetenzen der Behörden, wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und teilweise moderat angepasst.

2. Beibehaltung der vorbereitenden Gemeindeversammlung (Art. 16)

Die Vorberatung von allen der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wird beibehalten. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden.

3. Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 19)

Behördenmitglieder müssen neu ihre Interessenbindungen offen legen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organisationen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts).

4. Behördenausschüsse (Art. 21)

Wie bisher können die Gemeindebehörden Ausschüsse bilden. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats oder der Schulpflege. Ausschüssen können Aufgaben zur Vorberatung oder zur abschliessenden Erledigung übertragen werden. Ausschüsse müssen in der Gemeindeordnung nicht genannt werden.

5. Organisation des Gemeinderats (Art. 23)

Die Mitgliederzahl im Gemeinderat wird mit Einschluss des Präsidiums bei sieben Mitgliedern belassen. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

6. Schulpflege als eigenständige Kommission (Art. 29)

Eigenständige Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung abschliessend definiert werden (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen). Zwingend als eigenständige Kommission auszubilden ist die Schulpflege. Das Schulpräsidium wird auch in Zukunft von den Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt.

7. Sozialbehörde und Tiefbau- und Werkkommission sowie Böndlerkommission (Art. 40)

Die Sozialbehörde und die Tiefbau- und Werkkommission sind in der bisherigen Gemeindeordnung als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen organisiert. Die Sozialbehörde wird neu als Sozialkommission bezeichnet.

Wie bis anhin werden die Mitglieder der Sozialkommission (ausser das Präsidium) an der Urne gewählt. Sozialkommission und die Tiefbau- und Werkkommission werden zu unterstellten Kommissionen die der Aufsicht des Gemeinderates unterstehen. Neben diesen beiden Kommissionen wird eine neue Böndlerkommission für das Alters- und Pflegeheim Böndler geschaffen.

8. Finanzkompetenzen (Art. 9, 17, 28, 36)

Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung zwingend den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Gemeindeordnung einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Neue einmalige Ausgaben über CHF 1'500'000.00 und neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 250'000.00 unterliegen wie bis anhin der Urnenabstimmung. Bis zu diesen Beträgen ist die Gemeindeversammlung (ab CHF 300'000.00 respektive CHF 50'000.00) zuständig. Der Gemeinderat kann neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck in der Höhe von maximal CHF 300'000.00 (bisher CHF 200'000.00) und für neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck in der Höhe von maximal CHF 50'000.00 (bisher CHF 30'000.00) tätigen. Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben hat der Gemeinderat eine Ausgabenkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 (bisher CHF 80'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens aber bis CHF 300'000.00 (bisher CHF 250'000.00) im Jahr. Neue wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck sind bis maximal CHF 30'000.00 (bisher CHF 20'000.00) möglich, höchstens bis CHF 50'000.00 (wie bisher) im Jahr. Bei der Schulpflege sind die Finanzkompetenzen unverändert. Die Finanzkompetenzen von Sozialkommission und Tiefbau- und Werkkommission sowie der Böndlerkommission sind vom Gemeinderat in einem separaten Behördenerlass (Geschäftsreglement) zu regeln. Aus heutiger Sicht beabsichtigt der Gemeinderat keine Änderung bei Sozialkommission und Tiefbau- und Werkkommission.

Vorberatung und Bereinigung

Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterstellt den Entscheid über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zwingend der Urnenabstimmung. Gemäss Art. 6, Abs. 2 der bisherigen Gemeindeordnung sind Änderungen der Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Es besteht an dieser Versammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis die Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Statt einer Schlussabstimmung findet aber an der Gemeindeversammlung eine Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung statt. Diese erfolgt am 17. Mai 2020.

Der Gemeinderat freut sich, den Stimmberechtigten mit der neuen Gemeindeordnung eine zeitgemässe, moderne und aussagekräftige «Verfassung» als Grundlage für eine effiziente und wirkungsvolle Behörden- und Verwaltungstätigkeit vorlegen zu können. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende total revidierte Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Initiative «Gemeindeversammlung in der Kirche»

Die Bestimmung in Art. 11, Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden, ist nicht Gegenstand der Vorberatung. Die Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 hat die noch unter Geltung des alten Gemeindegesetzes eingereichte Initiative bereits erheblich erklärt. Im Rahmen einer gesonderten Abstimmungsfrage anlässlich der Urnenabstimmung muss aber die Stimmbürgerschaft zur Ergänzung der Gemeindeordnung mit der Gegenstand der Initiative bildenden Bestimmung Stellung nehmen. Gemäss

§ 152 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Es ist dabei den Initiantinnen im beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung angemessen Platz für die Darstellung ihrer Argumente einzuräumen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die total revidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.

Die Gemeindeordnung ist ab Seite 9 dieses Beleuchtenden Berichtes abgedruckt.

Traktandum 2 Budget 2020; Genehmigung

Erfolgsrechnung (Artengliederung), in CHF	Budget 2020	Budget 2019	Abw.	+ / - %
Personalaufwand	10'948'900	10'776'100	172'800	1.6
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'413'470	7'707'300	-293'830	-3.8
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'196'400	1'800'000	396'400	22.0
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	527'850	598'200	-70'350	-11.8
Finanzaufwand	157'400	230'000	-72'600	-31.6
Transferaufwand	17'191'835	16'242'500	949'335	5.8
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	-
Ausserordentlicher Aufwand	370'000	800'000	-430'000	-53.8
Interne Verrechnungen: Aufwand	418'300	648'600	-230'300	-35.5
Total Aufwand	39'224'155	38'802'700	421'455	1.1
Fiskalertrag	12'576'750	11'767'200	809'550	6.9
Regalien und Konzessionen	28'000	28'000	0	0.0
Entgelte	8'881'250	8'376'300	504'950	6.0
Verschiedene Erträge	0	5'000	-5'000	-100.0
Finanzertrag	447'000	1'074'700	-627'700	-58.4
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	440'790	643'100	-202'310	-31.5
Transferertrag	16'447'380	16'341'900	105'480	0.7
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	-
Interne Verrechnungen: Ertrag	418'300	648'600	-230'300	-35.5
Total Ertrag	39'239'470	38'884'800	354'670	0.9
Ergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	15'315	82'100	-66'785	

Das Budget 2020 rechnet bei einem Gesamtaufwand von CHF 39'224'155 und einem Gesamtertrag von CHF 39'239'470 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15'315.

Kommentar zu einzelnen Abweichungen im Aufwand

Nachdem im Jahr 2019 unüblich viele Vakanzen und Wechsel bewältigt wurden, wird für das Jahr 2020 mit stabilen Personalkosten gerechnet. Es sind kleinere Stellen-% Anpassungen vorgesehen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 293'830 (-3.8%) ab.

Von den rund CHF 2.2 Mio. Abschreibungen fallen rund CHF 652'000 auf die spezialfinanzierten Haushalte. Die Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist durch die Verbuchung auf die Funktionen nach dem neuen Rechnungsmodell (HRM2) erschwert.

Einlage in die Vorfinanzierung für die Sanierung des Hallenbades Bauma

Am 18. Juni 2018 beschloss die Gemeindeversammlung, eine Vorfinanzierung nach § 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes über CHF 4 Mio. zu errichten. Aufgrund des tieferen Ressourcenzuschusses und höheren Ausgaben in der Bildung, im Verkehr/Nachrichtenübermittlung, im Gesundheits- und Sozialbereich ist im Budget 2020 eine Einlage in die Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 370'000 im ausserordentlichen Aufwand berücksichtigt. Im Finanz- und Aufgabenplan der kommenden Jahre ist der ausgefallene Teilbetrag (CHF 430'000) so eingeplant, dass das Ziel von 4 Mio. erreicht wird.

Kommentar zu einzelnen Abweichungen im Ertrag

Der Ertrag steigt um CHF 354'670 (0.9%) und ist damit praktisch mit den Kosten identisch. Diese Entwicklung trägt zu einem positiven Ergebnis bei.

Die Entgelte (Heimtaxen, Gebühren und Dienstleistungen, Eintritte und Verkäufe, Kostenbeteiligungen Dritter) erhöhen sich um CHF 504'950 (6.0%), was in erster Linie auf erhöhte Pensions- und Pflegekosten im Alters- und Pflegeheim Böldler zurückzuführen ist.

Der Verkauf des Grundstücks Grosswis ist für 2019 geplant und fällt deshalb im 2020 weg. Der Finanzertrag ist um CHF 627'700 tiefer (-58.4%) als im 2019.

Der Transferertrag (+CHF 105'480, 0.7%) beinhaltet neben Beiträgen der öffentlichen Hand und privater Haushalte den Finanzausgleich des Kantons Zürich. Für die Gemeinde Bauma berechnet sich dieser auf CHF 12'642'000. Gegenüber dem Vorjahr sinkt der Ressourcenausgleich um CHF 470'300 und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich steigt um CHF 329'500.

Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung), in CHF	Budget 2020	Budget 2019	Abw.	+ / - %
a) Allgemeine Verwaltung	2'440'900	2'265'600	175'300	7.7
b) Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'118'000	1'126'200	-8'200	-0.7
c) Bildung	11'867'860	11'161'700	706'160	6.3
d) Kultur, Sport und Freizeit	998'600	1'384'600	-386'000	-27.9
e) Gesundheit	1'889'800	1'817'400	72'400	4.0
f) Soziale Sicherheit	4'174'420	3'660'100	514'020	14.0
g) Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'139'860	1'383'400	756'460	54.7
h) Umweltschutz und Raumordnung	734'910	653'600	81'310	12.4
i) Volkswirtschaft	-314'165	-221'900	-92'265	-41.6
j) Finanzen und Steuern	-25'065'500	-23'313'100	-1'752'400	-7.5
Ergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	15'315	82'100	-66'785	

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)

- a) Die effektive Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist minimal, da dieser Funktion neu Abschreibungen von CHF 181'200 zugeordnet wurden
- b) Leichte Reduktion der Personalkosten
- c) Bildung einer zusätzlichen Kindergartenklasse und ausserordentlich viele ISR-Neuzuweisungen
- d) Vorbereitungen für die Renovation des Hallenbades und Einlage in die Vorfinanzierung
- e) Kostensteigerung in der ambulanten wie auch stationären Pflegefinanzierung
- f) laufende Herausforderung mit steigenden Kosten
- g) Erhöhung der Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und Bahninfrastruktur
- h) Umsetzung der Teilrevision der Ortsplanung
- i) etwas tiefere Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich; auf das Jahr 2019 wurde erstmals der Steuerfuss auf 120% angehoben. Der Zürcher Finanzausgleich wird im 2020 aufgrund des Bemessungsjahres vor 2 Jahren, also auf der Basis 2018, berechnet und ausgerichtet. Die 4% Steuererhöhung machen sich erst ab dem Jahr 2021 im Ressourcenzuschuss bemerkbar.
- j) Höhere Steuererträge aufgrund aktuellster Hochrechnungen, höhere Grundstückgewinnsteuern

Gleichbleibender Steuerfuss

Aufgrund der sorgfältigen Planung und einer massvollen Verteilung der vielen Gemeindeaufgaben auf verschiedene Jahre kann der Steuerfuss bei 120% beibehalten werden.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Die in der Gemeinderechnung integrierten Eigenwirtschaftsbetriebe werden nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt und finanzieren sich über Gebühren und Beiträge. Die Budgets 2020 für die Betriebe der Gemeinde Bauma gestalten sich wie folgt (Werte in CHF):

Betrieb	Ertrag	Aufwand	Ergebnis
APH Bändler	4'913'500.00	4'891'500.00	22'000.00
Wasserwerk	1'379'350.00	873'500.00	505'850.00
Abwasserbeseitigung	1'047'800.00	1'285'780.00	- 237'980.00
Abfallwirtschaft	271'500.00	474'310.00	- 202'810.00
Total Ertragsüberschüsse (Einlagen in Spezialfinanzierungen)			527'850.00
Total Aufwandüberschüsse (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen)			- 440'790.00

Investitionsrechnung

Das geplante Investitionsvolumen nimmt im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr ab und wird CHF 3'976'075 betragen.

Investitionen in CHF	Budget 2020	Budget 2019
Investitionen im Verwaltungsvermögen	3'926'075	11'576'000
Investitionen im Finanzvermögen	50'000	- 2'315'000
Nettoinvestitionen VV und FV	3'976'075	9'261'000

Zur Realisierung respektive Fertigstellung im Jahre 2020 sind vorgesehen:

Investition	Genauere Bezeichnung	Betrag in CHF
Allgemeine Verwaltung	Umbau Werkhof/Feuerwehr/Entsorgung, Ersatz Telefonzentrale mit Anschluss aller Liegenschaften	140'000
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Motorspritze, Investitionsbeitrag Zivilschutz Tösstal	36'500
Bildung	Ersatz ICT-Infrastruktur Schulhäuser, SH ST Ersatz Küche Mittagstisch, SH AL Ersatz Schnitzelheizung/Ölbrenner, SH HA Ersatz Dachverkleidung Holzbau	405'000
Kultur, Sport und Freizeit	Projektierung Sanierung Hallenbad Bauma	450'000
Gesundheit	Allg. Sanierung, Bändler, Mobilien	1'230'000
Verkehr Nachrichtenübermittlung	Wellenaubücke, Neubau Ischlagstrasse, Altlandenbergrasse, Sanierung Brücke Sennhüttenstrasse, Entschärfung gefährliche Situation, Walenbachstrasse + Plattendurchlass, Bliggenswilerstrasse, Bushüsli, Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug	1'003'000
Umweltschutz und Raumordnung	Div. Arbeiten an Pumpwerken und Reservoirs, Zusammenführung Wasserversorgung, Ersatzbeschaffung Betriebsfahrzeug Wasserversorgung, Sanierungen, Umsetzung Massnahmenplan Naturgefahren, Vorleistungen Altlastensanierung, Gemeinde-, Bauentwicklung inkl. Bau- und Zonenordnung	661'575
Finanzen und Steuern	Altlastenbereinigung für Arealentwicklung «alter Landi»	50'000
Total		3'976'075

Grosser Vorgang in der Bilanz

Per 01.01.2020 geht die ARA Saland an die «Gemeinsame Anstalt Regionale Wasserentsorgung Tösstal» über, die für den Schutz der Wasserressourcen im oberen Tösstal neu zuständig ist (Grossvorhaben «Abwasserfreie obere Töss»). Die Verbuchung ist bilanzneutral und führt zu einer tieferen Nettoverschuldung der Gemeinde Bauma.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Bauma entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss auf 120 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Steuerfuss wird auf 120% des voraussichtlichen einfachen Steuerertrages festgesetzt.
2. Das Budget der Politischen Gemeinde Bauma wird genehmigt.

Traktandum 3 Privater Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma; Genehmigung

Ausgangslage

Der Käsereibetrieb Urs Preisig kann am Standort Sternenberg aus baurechtlichen Gründen nicht erweitert werden. Mit dem privaten Gestaltungsplan Schattenwis sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Käsereibetrieb in Bauma, auf dem Areal Schattenwis, den Marktbedürfnissen entsprechend ausbauen zu können.

Der private Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma, umfasst die Grundstücke BA4378 und BA6764, beide im Eigentum des Gesuchstellers, mit einer Gesamtfläche von 5'261m², welche vollständig innerhalb der Gewerbezone (G), Art. 33 ff. Bau- und Zonenordnung (BZO), liegen.

Der private Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma, wurde am 13. Februar 2019 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft (§ 87a PBG) und in der Zwischenzeit entsprechend angepasst. Er umfasst folgende Bestandteile:

- Vorschriften
- Situation M. 1:500
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Der private Gestaltungsplan Schattenwis wurde vom 04.07.2019 bis 02.09.2019 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (Baumerziitig Nr. 27 vom 04.07.2019 / Amtsblatt Nr. 31 vom 05.07.2019). Innert Frist sind keine Einwendungen eingegangen. Es liegen keine nicht berücksichtigten Einwendungen vor, über die zu entscheiden ist (§ 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG]).

Da mit dem Gestaltungsplan von der Grundordnung abgewichen werden soll, hat die Gemeindeversammlung über den privaten Gestaltungsplan Schattenwis zu entscheiden (§ 88 PBG).

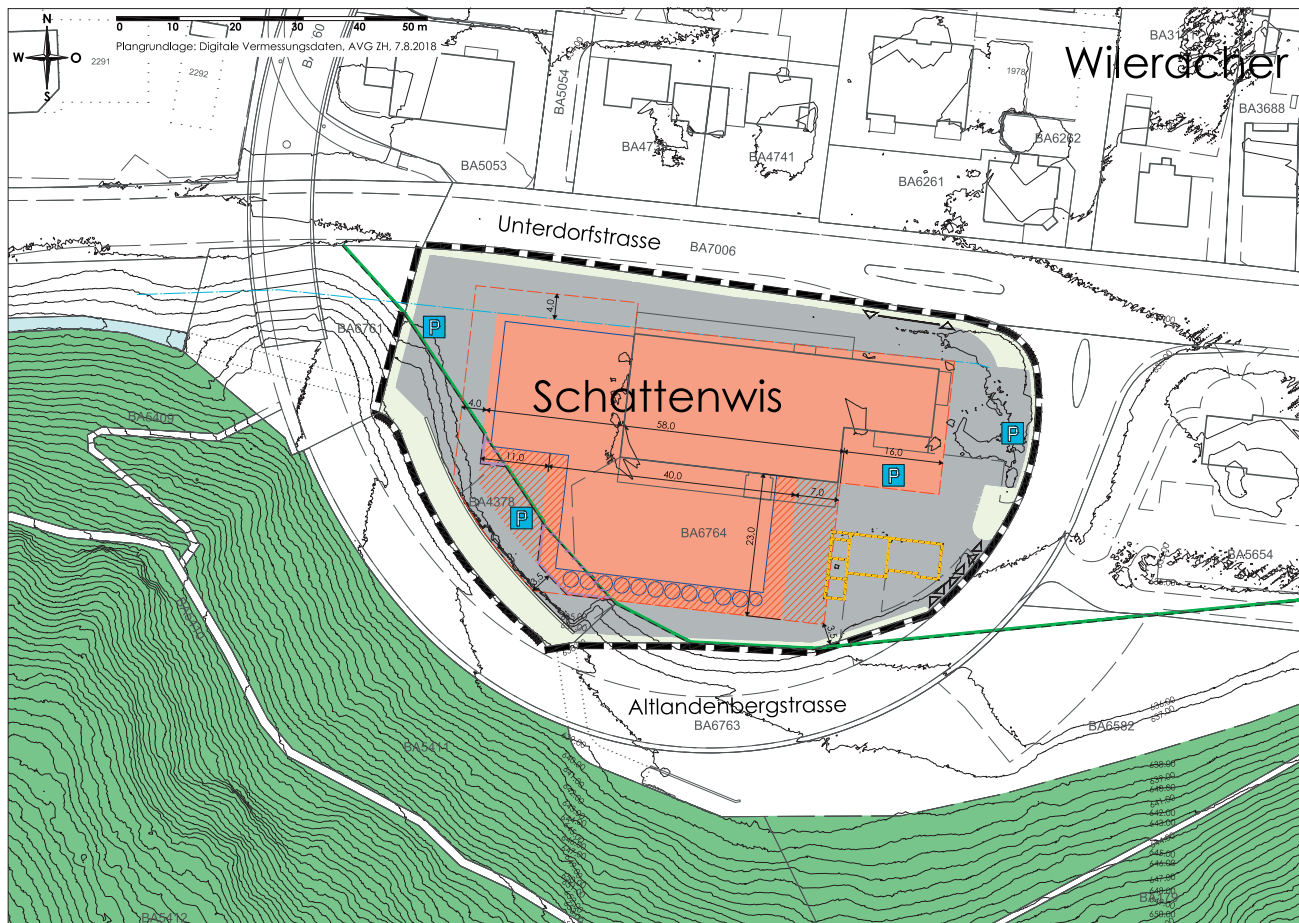
Festlegungen des privaten Gestaltungsplans Schattenwis

Mit dem Gestaltungsplan Schattenwis werden folgende Abweichungen gegenüber der Grundordnung (Gewerbezone, Art. 33 BZO) festgelegt:

- Erhöhung Baumassenziffer von 4m³/m² auf 5m³/m²
- Vergrößerung Gebäudehöhe von 10.5m auf 13.5m
- Vergrößerung Firsthöhe von 1.5m auf 3.5m
- Vergrößerung Gebäudelänge von 50m auf 74m
- Vergrößerung Gebäudebreite von 40m auf 45m
- Reduktion Grenzabstand von 5m auf 3.5m

Ferner wird mit dem Gestaltungsplan die Waldabstandslinie (RRB Nr. 394/1997) an den festzulegenden Bereich oberirdische Bauten angepasst.

Festlegungen	
	Perimeter Gestaltungsplan
	Bereich oberirdische Bauten
	Bereich unterirdische Bauten
	Bereich Anlieferung und Überdachung
	Verkehrsfläche
	Grünfläche
	Waldabstandslinie (Änderung)
	Waldabstandslinie (Aufhebung)
	Ein-/Ausfahrt
	Parkierung
	Fussgängerquerung
	Masse im Meter
Informationsinhalte	
	Abbruch
	Richtprojekt
	Wald
	Gewässer
	Höhenkurven
	Verkehrsbaulinie (VD Nr. 5158 vom 19.06.2013)
	Waldabstandslinie (RRB Nr. 394/1997)



Die Vorschriften lauten wie folgt:

Art. 1. Rechtsgrundlage	Die Gemeindeversammlung Bauma setzt den privaten Gestaltungsplan «Schattenwis» mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss § 85 PBG fest.	Anlieferung und Überdachung	⁶ Die Anlieferung bzw. der Warenumschatz hat vorwiegend im festgelegten Bereich zu erfolgen. Der Bereich kann überdacht werden.
Art. 2. Geltungsbereich	¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans ist im Situationsplan M. 1:500 durch den Perimeter festgelegt. ² Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bauma. Übergeordnetes Bundesrecht und kantonales Recht (Fassung Planungs- und Baugesetz vor der Änderung vom 14. September 2015) bleiben vorbehalten.	Art. 6. Gestaltung	¹ Die Fassaden sind als Lochfassaden zu gestalten. Auf grossflächige Fensterflächen ist zu verzichten. Die Materialisierung und Farbgebung ist pro Baustappe aufeinander abzustimmen, so dass eine einheitliche Gesamtwirkung erzielt wird.
Art. 3. Bestandteile	Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile, alle datiert vom 8. April 2019: a) Verbindliche Bestandteile: • Vorschriften • Situationsplan M. 1:500 b) Orientierende Bestandteile: • Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV	Dachgestaltung	² Die Bauten sind mit Ziegel oder Eternit bedeckten Schrägdächern oder extensiv begrünten Flachdächern auszuführen, soweit sie nicht für technisch notwendige Anlagen oder zur Gewinnung von erneuerbaren Energien benötigt werden.
Art. 4. Zweck	Der Gestaltungsplan hat zum Zweck: • die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von Lebensmitteln, namentlich Käse, zu sichern; • eine effiziente Organisation der Erschliessung und Parkierung zu gewährleisten; • Grundsätze für eine besonders gute Gestaltung der Bauten und der Umgebung festzulegen; • die notwendigen Massnahmen für den Immissionsschutz sicherzustellen.	Art. 7. Verkehrsfläche	¹ Die Verkehrsfläche dient der Erschliessung. Auf den Verkehrsflächen dürfen keine oberirdischen Bauten und Anlagen, welche nicht der Erschliessung oder Parkierung dienen, erstellt werden.
Art. 5. Baubereiche	¹ Gebäude und Tankanlagen sind innerhalb des Bereichs oberirdische Bauten zu verwirklichen. ² Über die Verkehrsbaulinie vorspringende Gebäudeteile sind gemäss den kantonalen Vorgaben zulässig. ³ Im Bereich oberirdische Bauten sind nachstehende Nutzungen zulässig: • Gewerbenutzung (Produktion, Lager und Verwaltung) • Verkaufslokal, max. 30 m ² • Wohnnutzung für standortgebundene Betriebsangehörige ⁴ Im Bereich oberirdische Bauten gelten nachstehende Grundmasse: a) Baumassenziffer 5 m ³ /m ² b) Gebäudehöhe 13.5 m c) Firsthöhe 3.5 m	Fussgängerquerung	⁴ Im festgelegten Bereich ist eine künftige Fussgängerquerung der Unterdorfstrasse zu ermöglichen.
Oberirdische Bauten		Beläge	⁵ Die Verkehrsflächen sind grundsätzlich mit Belag zu befestigen. Nicht überdachte Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind nach Möglichkeit mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteine) auszuführen.
Unterirdische Bauten	⁵ Unterirdische Bauten zu Produktions- und Lagerzwecken sind innerhalb des Bereichs unterirdische Bauten zu verwirklichen.	Art. 8. Grünflächen	Die Grünflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Einfriedungen sind zulässig.
		Art. 9. Hochwasserschutz	Wo eine Gefährdung durch Hochwasser besteht, ist die Bauherrschaft verpflichtet, eigenverantwortlich die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen.
		Art. 10. Immissionsschutz	¹ Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, wie die massgebenden Grenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden.
		Lärm	
		Geruch	² Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
		Licht	³ Unnötige Lichtemissionen im Aussenraum sind zu vermeiden. Leuchtreklamen sind während der Nachtruhezeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr abzuschalten.

Art. 11. Energie

Im Baubewilligungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den energetischen Vorgaben nachzuweisen.

Art. 12. Etappierung

Etappen ¹Die Überbauung kann etappiert realisiert werden.

Baubewilligungsverfahren ²In jeder Bauetappe sind die Anlagen der Feinerschliessung, Parkierung, etc., soweit sie für das jeweilige Bauvorhaben notwendig sind, nachzuweisen und zu verwirklichen.

Art. 13. Inkrafttreten

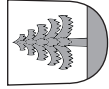
Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Antrag des Gemeinderats

Der private Gestaltungsplan Schattenwis wird genehmigt und festgesetzt.

Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

Fassung bereinigt nach Vorprüfung für Gemeindeversammlung



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 2 | 16

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		
Gemeindeordnung	Artikel 1	Seite 4
Gemeindeart	2	4
Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3	4
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
Stimm- und Wahlrecht, Wahlbarkeit	4	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Verfahren	5	4
Urnenwahlen	6	4
Erneuerungswahlen	7	5
Ersatzwahlen	8	5
Obligatorische Urnenabstimmung	9	5
Fakultatives Referendum	10	6
3. Gemeindeversammlung		
Einberufung und Verfahren	11	6
Protokollgenehmigung	12	6
Wahlbefugnisse	13	6
Rechtsetzungsbefugnisse	14	6
Planungsbefugnisse	15	6
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16	7
Finanzbefugnisse	17	7
III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
Geschäftsführung	18	8
Offenlegung der Interessenbindungen	19	8
Beratende Kommissionen und Sachverständige	20	8
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	21	8
Behördenkonferenz	22	8
2. Gemeinderat		
Zusammensetzung	23	9
Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte	24	9
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	9
Rechtsetzungsbefugnisse	26	9
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27	10
Finanzbefugnisse	28	10



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 3 | 16

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege		
Zusammensetzung	29	11
Aufgaben	30	11
Aufgabenübertragung an Gemeindegangestellte	31	11
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	32	11
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	33	12
Rechtsetzungsbefugnisse	34	12
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	35	12
Finanzbefugnisse	36	13
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	37	13
Schulleitung	38	13
Schulkonferenz	39	13

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen		
Unterstellte Kommissionen	40	14

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung	41	14
Aufgaben	42	14
Herausgabe von Unterlagen	43	14
Prüfungsfristen	44	14
Finanztechnische Prüfstelle	45	15

3. Wahlbüro

Zusammensetzung	46	15
Aufgaben	47	15

4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

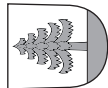
Aufgaben und Anstellung	48	15
-------------------------	----	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel	Seite
Aufhebung früherer Erlasse	49	15
Übergangsregelung	50	15
	51	15

Genehmigung des Regierungsrats

16



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 4 | 16

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung	Art. 1	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2	¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3	In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

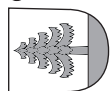
1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wahlbarkeit	Art. 4	¹ Die Wahlbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. ³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.
-----------------------------------	--------	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Verfahren	Art. 5	¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
-----------	--------	---

Urnenwahlen	Art. 6	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die
-------------	--------	--



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 5 | 16

- Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
 3. die Mitglieder der Sozialkommission, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird,
 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Erneuerungswahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

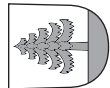
Ersatzwahlen

Art. 9

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Obligatorische
Urnenabstimmung



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 6 | 16

Art. 10

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentseide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

Fakultatives Referendum

3. Gemeindeversammlung

Art. 11

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.

Einberufung und
Verfahren

Art. 12

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmenzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.
Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

Protokollgenehmigung

Art. 13

Die Gemeindeversammlung wählt offen:
die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Wahlbefugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen:

1. über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. über die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. über das Polizeirecht,
4. über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung,
5. über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Planungsbefugnisse



Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

- Art. 16
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
 2. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 6. die Ertteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht,
 7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen.
 8. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.
- Art. 17
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Festsetzung des Budgets,
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,
 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000,

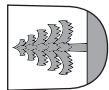


10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- Geschäftsführung
- Art. 18
Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
- Offenlegung der Interessenbindungen
- Art. 19
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.
- Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- Art. 21
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
- Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbeverein
- Art. 22
¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein. Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind.
² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 9 | 16

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Wahl- und

Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

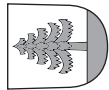
- bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - die Mitglieder des Wahlbüros.
- ernennt oder stellt an:
 - die Gemeindegemeinschaften bzw. den Gemeindegemeinschaftler,
 - die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwaltung bzw. den Schulverwalter,
 - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- unterstellte Kommissionen,
- die Organisation beratender Kommissionen,
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

Rechtsetzungsbefugnisse



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 10 | 16

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 27

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben,
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
- die Unterstützung des Gemeinderats.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
- der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.

Finanzbefugnisse

Art. 28

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,



3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
 5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 29

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 30

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte**

Art. 31

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 32

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne
Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.



**Wahl- und
Anstellungsbefugnisse**

Art. 33

- ¹ Die Schulpflege ernannt oder stellt an:
1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal,
 3. die Schularztin bzw. den Schularzt,
 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich,
 6. die Mitarbeitenden der schulischen Tagesstrukturen.
- ² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 34

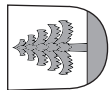
- Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:
1. im Organisationsstatut,
 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstehtler Behörden und Personen,
 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,
 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs

zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Volzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 13 | 16

9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 36

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 37

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus teil.
- ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38

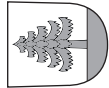
Schulleitung

- ¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39

Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
Fassung bereinigt nach Vorprüfung
für Gemeindeversammlung
Seite 14 | 16

- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 40

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim)
- b) Sozialkommission
- c) Tiefbau- und Werkkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 41

Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 42

Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 43

Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44

Prüfungsfristen

- Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.



Art. 45

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Art. 46

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 47

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechten zugewiesenen Aufgaben.

Friede

Art. 48

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangeestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Abstract

Art. 49

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 50

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 aufgehoben.

Art. 51

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die Sozialbehörden und die Tiefbau- und Werkkommission im Amt.



1 Die Pr

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

/om Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt